



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 12. Juli 2019  
GZ 301.393/005-P1-3/19

### **Entwurf einer Verordnung, mit der die Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Mai 2019, GZ: BMBWF-52.220/0003-IV/9a/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

- (1) Zuzolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen soll die geplante elektronische Übermittlung des Leistungsberichts der Wissensbilanz und des Leistungsvereinbarungs-Monitorings mittels Eingabesystems u.a. eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe für alle Beteiligten darstellen.
- (2) Bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.
- (3) Die Erläuterungen erwarten keine sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.
- (4) Der RH weist darauf hin, dass die geplante elektronische Übermittlung des Leistungsberichts der Wissensbilanz und des Leistungsvereinbarungs-Monitorings einen Aufwand für die erforderlichen Umstellungen nach sich ziehen könnte. Andererseits könnte die in den Erläuterungen erwartete Vereinfachung der Verfahrensabläufe für alle Beteiligten eine Kostenreduktion mit sich bringen. Da derartige Überlegungen in den Erläuterungen nicht abgebildet sind, ist dem RH eine entsprechende Beurteilung der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen nicht möglich.

(5) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

